



DIE VORSORGE-REIHE

MEINE PATIENTENVERFÜGUNG



Die Inhalte dieser Broschüre und die anhängenden Formulare sind nach bestem Wissen und Gewissen und mit juristischer Beratung erstellt worden. Trotzdem können Fehler nicht ausgeschlossen werden.

Gesetze und Verordnungen werden in unterschiedlicher Häufigkeit, manchmal in sehr dichten zeitlichen Abständen, verändert und finden regelmäßig Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellen Fassung, die in einschlägigen amtlichen Verkündungsorganen (z.B. Bundesgesetzblatt) veröffentlicht werden.

Herausgeber und Autorin können trotz sorgfältiger Recherche für die Richtigkeit der veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen, fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Für Verbesserungsvorschläge und Hinweise auf Fehler ist die Autorin dankbar.

Impressum

Herausgeber:

Stiftung Deutsche
Leukämie- & Lymphom-Hilfe

Autorin:

Annette Hünefeld
1. Auflage: Kirsten Kolling

Redaktion:

Rainer Göbel
Annette Hünefeld

Rechtliche Beratung:

Dr. Nadja Sievers, Hamburg
fotolia.de (Robert Kneschke,

Bildnachweise:

goodluz, Halfpoint, Andrea
Obzerova, Marcos, Drobot
Dean, seventyfour, fovito,
antic, Wellnhofer Designs,
Photographee.eu, gstockstudio)

Layout:

motion marketing, Bonn

Stand:

2. Überarbeitete Auflage,
Juni 2021

INHALT

VORWORT 4

1 ALLGEMEINES 5

- 1.1 Was ist eine Patientenverfügung? 5
- 1.2 Muss ich eine Patientenverfügung erstellen? 5
- 1.3 Sollte ich zusätzlich eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung erteilen? 5
- 1.4 Wer kann eine Patientenverfügung erstellen? 7
- 1.5 In welchem Alter sollte ich eine Patientenverfügung erstellen? 7

2 DIE PATIENTENVERFÜGUNG 8

- 2.1 Was kann ich mit meiner Patientenverfügung regeln? 8
 - 2.1.1 Sterbebegleitung oder Sterbehilfe 8
 - 2.1.2 Spende meiner Organe 9
- 2.2 Muss meine Patientenverfügung eine bestimmte Form haben? 10
- 2.3 Worauf sollte ich bei der Erstellung meiner Patientenverfügung achten? 11
 - 2.3.1 Eindeutigkeit 11
 - 2.3.2 Originale 12
 - 2.3.3 Beratung 13

- 2.4 Muss meine Patientenverfügung notariell beurkundet oder beglaubigt werden? 13

3 ORGANISATORISCHES 14

- 3.1 Wie stelle ich sicher, dass meine Patientenverfügung auch gefunden wird? 14
 - 3.1.1 Registrierung 14
 - 3.1.2 Aufbewahrung/Hinterlegung 14
 - 3.1.3 Notfallausweis 14
- 3.2 Ab wann und wie lange gilt meine Patientenverfügung? 15
- 3.3 Muss ich meine Patientenverfügung regelmäßig aktualisieren? 16
- 3.4 Kann ich meine Patientenverfügung ändern oder widerrufen? 16

4 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN 17

- 4.1 Müssen meine Verfügungen in jedem Fall umgesetzt werden? 17
 - 4.1.1 Verbindlichkeit 17
 - 4.1.2 Mutmaßlicher Wille und persönliche Wertvorstellungen 17
 - 4.1.3 Zumutbarkeit 18

5 WEITERE INFORMATIONEN 19

- 5.1 Beratungsstellen und Notare 19
- 5.2 Informationsmöglichkeiten zur Organspende 19
- 5.3 Bundesnotarkammer 19
- 5.4 Deutsche Stiftung Patientenschutz 19
- 5.5 Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe 19

6 QUELLEN 19

ANHANG 20

- Formular [Meine Patientenverfügung](#)
- Formular [Meine persönlichen Wertvorstellungen](#)
- [Mein Notfallausweis](#)



Menschen, die jung und gesund sind und ein aktives, selbstbestimmtes Leben führen, beschäftigen sich häufig nicht mit Themen wie Krankheit und Tod.

Neben zunehmendem Alter können ein Unfall, eine schwere Erkrankung, eine körperliche, seelische oder psychische Beeinträchtigung auch bei jungen Menschen dazu führen, dass sie sich vorübergehend oder auch dauerhaft nicht ausdrücken und ihre Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch eingeschränkt selbst regeln können. Wer wird dann für Sie Entscheidungen treffen, wenn Sie handlungsunfähig sein sollten? Wer kennt Ihre Wünsche und Vorstellungen und kann diese umsetzen?

Die Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe hat sich dieses Themas angenommen und gibt dazu [die Vorsorge-Reihe](#) heraus.

Wenn Sie für die Wechselfälle des Lebens eigenverantwortlich und selbstbestimmt vorsorgen möchten, haben Sie hierzu verschiedene Möglichkeiten.

Mit einer [Betreuungsverfügung](#) können Sie dem Betreuungsgericht einen von Ihnen gewünschten Betreuer vorschlagen, der dann als gesetzlicher Betreuer eingesetzt wird und bestimmte, festgelegte Aufgaben für Sie übernimmt. Dieser gesetzliche Betreuer unterliegt der Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Durch die Betreuungsverfügung können Sie sicherstellen, dass die von Ihnen gewünschte Person und nicht ein Berufsbetreuer zur Wahrnehmung Ihrer Angelegenheiten bestellt wird.

Mit einer [Vorsorgevollmacht](#) beauftragen Sie eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, für Sie bestimmte Aufgaben zu erledigen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. In einer Notsituation, wenn Sie Ihre Vorstellungen nicht mehr äußern können und handlungsunfähig sind, regelt Ihre Vertrauensperson die Angelegenheiten für Sie. So kann die Einsetzung eines gesetzlichen Betreuers vermieden werden, da eine Betreuung nur dann angeordnet werden soll, soweit keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde und Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können.

Mit der Errichtung eines [Testaments](#) haben Sie die Möglichkeit, selbst über Ihren Nachlass zu entscheiden. Sie können damit von der gesetzlichen Erbfolge

abweichen, Ihren Nachlass nach den eigenen Vorstellungen verteilen und verhindern, dass der Staat erbt, falls keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

In der Ihnen vorliegenden Broschüre informieren wir Sie über die Möglichkeiten einer [Patientenverfügung](#). Mit einer solchen dokumentieren Sie Ihren Behandlungswillen und legen fest, wie zu einem späteren Zeitpunkt in bestimmten gesundheitlichen Fragen entschieden werden soll, wenn Sie Ihren Willen einmal nicht mehr selbst bilden oder äußern können. So stellen Sie auch in diesen Fällen sicher, dass Ihre Wünsche im Hinblick auf medizinische Behandlungen und Pflege in Ihrem Sinne umgesetzt werden.

Sinnvollerweise sollten Sie die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht kombinieren. Ihre Vertrauensperson kennt Ihre Wünsche und darf aufgrund der Vollmacht rechtlich Ihren Willen gegenüber Ärzten und anderen ausdrücken und durchsetzen.

Diese Broschüre richtet sich vorrangig an Menschen, die eine Patientenverfügung erstellen wollen, und auch an Angehörige und Interessierte, die sich an Stelle ihrer Familienangehörige informieren und diese bei der Erstellung unterstützen möchten.

Noch ein Hinweis:

Im Folgenden verwenden wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form. Selbstverständlich sind dabei Personen jedweden Geschlechts gemeint.

1 ALLGEMEINES

1.1 Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist ein Vorsorgedokument das zum Tragen kommt, wenn Sie dauerhaft aufgrund eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr in der Lage sein sollten,

- für sich selbst zu entscheiden
- Ihren Willen zu bilden
- sich verständlich äußern zu können.

Für diesen Fall der Einwilligungsunfähigkeit können Sie sich schon heute schriftlich zu einer zukünftig medizinisch notwendigen Behandlung äußern. Sie können festlegen, welchen Untersuchungen, Heilbehandlungen, Eingriffen und begleitenden Maßnahmen Sie zustimmen und welche Sie ablehnen. Mit dieser Vorausverfügung können Sie Einfluss auf Ihre Behandlung nehmen und Ihr Recht auf Selbstbestimmung ausüben.

1.2 Muss ich eine Patientenverfügung erstellen?

Nein, das Verfassen einer Patientenverfügung ist immer freiwillig. Die Verfügung muss in eigener und freier Verantwortung ohne Druck von Seiten anderer Personen verfasst worden sein. Das Gesetz legt ausdrücklich fest, dass niemand zum Verfassen einer Patientenverfügung

verpflichtet werden kann. Das Vorliegen oder Verfassen einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses, z.B. eines Heimvertrages, gemacht werden darf (§ 1901a Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch {BGB}).

1.3 Sollte ich zusätzlich eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung erteilen?

Damit Ihre Patientenverfügung jederzeit wirksam umgesetzt werden kann, sollten Sie eine Vorsorgevollmacht (in Gesundheitsfragen) erteilen. Mit dieser Vollmacht ernennen Sie eine Vertrauensperson zu Ihrem Stellvertreter. Dieser setzt Ihren in der Patientenverfügung festgelegten Willen gegenüber Ärzten und Pflegekräften um und bei Problemen gegebenenfalls auch mit gerichtlicher Hilfe durch.

Sie sollten jemanden wählen, der Sie gut kennt und Ihre Vorstellungen und Ihren Willen respektiert.

Besprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten ausführlich Ihre Wünsche und Vorstellungen, damit dieser auch tatsächlich in Ihrem Sinne handeln kann.

Besteht keine Vorsorgevollmacht muss im Zweifelsfall ein Betreuungsgericht einen Betreuer für Sie bestellen, der dann auf Grundlage Ihrer Patientenverfügung entscheidet.

Hinweis:

Eine Patientenverfügung sagt aus, **wie** der Wille lautet. Die Vorsorgevollmacht (in Gesundheitsfragen) regelt, **wer** den verfükten Willen durchsetzen soll. Eine Betreuungsverfügung kann ebenfalls sinnvoll sein, falls die Vollmacht nicht anerkannt wird.

Ausführliche Informationen, wie Sie einen rechtlichen Vertreter (Bevollmächtigten und/oder Betreuer) und eventuell einen Ersatzbevollmächtigten bestimmen können, erhalten Sie in den Broschüren „Meine Betreuungsverfügung“ und „Meine Vorsorgevollmacht“ der **Vorsorge-Reihe**.

Beispiel

Frau Becker ist 72 Jahre alt. Sie lebt mit ihrem Ehemann seit 33 Jahren in Brandenburg. Gemeinsam haben sie ihre Kinder großgezogen, die seit einigen Jahren bereits außer Haus sind und in der Nähe in größeren Städten mit ihren eigenen Familien wohnen. Frau Becker und ihr Ehemann waren Zeit ihres Lebens bei guter Gesundheit und immer eigenständig.

Vor Kurzem erlitt Frau Becker unerwartet einen Schlaganfall. Die Akutbehandlung wurde schnell eingeleitet, jedoch ist ihr Gehirn seitdem stark in Mitleidenschaft gezogen. Frau Becker fällt es schwer, ihren Willen zu äußern. Vor allem kann sie kaum mehr thematische Zusammenhänge nachvollziehen und nicht mehr angemessen auf Fragen antworten. Zudem benötigt sie intensive pflegerische Unterstützung.

Vier Jahre zuvor hatte sich das Ehepaar Becker im Rahmen eines „Tages der Vorsorge“ eines örtlichen Sozialverbandes zum Verfassen einer Patientenverfügung und einer Vorsorgevollmacht beraten lassen. Direkt im Anschluss an diese Beratung haben beide ihre Verfügungen verfasst und sich in ihren Vorsorgevollmachten gegenseitig als Bevollmächtigte eingesetzt. Als sie sich die Inhalte ihrer jeweiligen Patientenverfügungen vorstellten, wurde deutlich, dass Herr und Frau Becker zu einigen Punkten ganz unterschiedliche Wünsche und Vorstellungen hatten.

Durch weitere intensive Gespräche des Ehepaars konnten noch offene Fragen zum richtigen Verständnis geklärt werden.

Als Frau Becker den Schlaganfall erleidet, bringt Herr Becker die Patientenverfügung seiner Frau umgehend ins Krankenhaus. Anhand ihrer schriftlichen Aufzeichnungen können die Ärzte die Behandlung nach aktuellem Standard und nach den Wünschen von Frau Becker ausrichten. Da Frau Becker sich auch zum Thema Pflege geäußert hat, wird die von ihr gewünschte häusliche Versorgung nach dem Krankenhausaufenthalt veranlasst.

Frau Becker hat, obwohl sie sich nicht mehr konkret äußern kann, durch ihre Patientenverfügung und vertreten durch ihren Ehemann, der ihr Bevollmächtigter ist, maßgeblich Einfluss auf ihre Situation nehmen können. Herr Becker ist froh, dass er durch die Patientenverfügung wusste, was für seine Ehefrau wichtig ist. Er konnte sich daran gut orientieren und nach dem Willen seiner Ehefrau handeln. Besonders bewusst wurde ihm die Relevanz der Patientenverfügung bei den Aspekten, bei denen seine Ehefrau anders verfügt hatte als er. In seiner eigenen Patientenverfügung hatte er z.B. festgelegt, dass er in einer solchen Situation gerne in eine betreute Einrichtung gehen wolle.

Herr Becker kümmert sich weiterhin fürsorglich um seine Ehefrau. Er hat seine Patientenverfügung vorsorglich jetzt mit seinen Kindern besprochen.



1.4 Wer kann eine Patientenverfügung erstellen?

Jeder, der volljährig und einwilligungsfähig ist, kann eine Patientenverfügung erstellen.

Mit Volljährigkeit ist die Vollendung des 18. Lebensjahres gemeint. Unter Einwilligungsfähigkeit ist die Fähigkeit eines Menschen zu verstehen, die Bedeutung und Trag-

weite seiner Entscheidungen zu erkennen, angemessen zu beurteilen und danach handeln zu können. Bei Personen, die volljährig und geistig gesund sind, geht man in der Regel davon aus, dass sie einwilligungsfähig sind und die Konsequenzen der Einwilligung oder der Untersagung in ärztliche Heilbehandlungen verstehen.

1.5 In welchem Alter sollte ich eine Patientenverfügung erstellen?

Sobald Sie die Kriterien „Volljährigkeit“ und „Einwilligungsfähigkeit“ erfüllen, können Sie eine Patientenverfügung erstellen. Das Verfassen einer Patientenverfügung ist nicht nur ein Thema für Menschen, die bereits ein höheres Lebensalter erreicht haben oder die sich mit den Auswirkungen einer schweren Erkrankung konfrontiert sehen. Auch junge Menschen können jederzeit in eine Situation geraten, in der eine Patientenverfügung sehr relevant sein kann.



Beispiel

Jonas ist 20 Jahre alt und hat vor zwei Jahren seinen Führerschein gemacht. Vor Kurzem hat er ein Fahrsicherheitstraining absolviert um sein neu erworbenes Auto auszuprobieren und besser „kennenlernen“ zu können. Er fühlt sich sehr sicher beim Fahren und pendelt jeden Tag mit seinem Auto zwischen seinem Ausbildungsplatz und der kleinen Einliegerwohnung, die er bewohnt.

An einem nebligen Donnerstagmorgen auf dem Weg zur Arbeit prallt - ohne dass er sich falsch im Straßenverkehr verhalten hätte - auf rutschiger Straße an einer Abbiegung ein schwerer LKW in Jonas' Auto und verletzt ihn schwer. Er kommt notfallmäßig ins Krankenhaus. Seine Situation ist von Anfang an so kritisch, dass ein Überleben nicht garantiert werden kann. Er wird mehrfach operiert und für lange Zeit in ein „künstliches Koma“ versetzt, da verschiedene lebenswichtige Organe seines Körpers nicht mehr selbstständig arbeiten können.

Jonas hatte eine Ausbildung zum Physiotherapeuten begonnen und war dabei zum ersten Mal in Kontakt mit schwer erkrankten Menschen gekommen. Er hatte sich daraufhin selber existenzielle Fragen gestellt

und als eine Konsequenz daraus auch eine Patientenverfügung verfasst. Er hatte jedoch keine Vorsorgevollmacht erstellt und somit auch keinen Bevollmächtigten ernannt, der seinen, in der Patientenverfügung geäußerten Willen umsetzen kann. Das Amtsgericht ordnet daher eine Betreuung an, die seinem Vater übertragen wird.

Nach mehreren Monaten ohne sichtliche Besserung von Jonas' Gesundheitszustand fragen die Ärzte den Vater, ob die lebenserhaltenden Maßnahmen weitergeführt werden sollen. Eine Besserung seines Zustandes erscheint aus medizinischer Sicht zu diesem Zeitpunkt weiterhin unwahrscheinlich. Der Vater bespricht sich mit seiner Ehefrau und entscheidet sich für die Fortführung dieser Behandlung. Er hat zwar nie ausführlich mit seinem Sohn über eine solche Situation gesprochen, jedoch hält er sich an das, was Jonas in seiner Patientenverfügung dokumentiert hat. Seine Eltern sind froh, dass diese Patientenverfügung vorhanden ist und versuchen den Willen ihres Sohnes so gut wie möglich zu vertreten. Jonas hat überlebt und befindet sich derzeit in einer speziellen Rehabilitationsklinik.



2 DIE PATIENTENVERFÜGUNG

2.1 Was kann ich mit meiner Patientenverfügung regeln?

In Ihrer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer dauerhaften Einwilligungsunfähigkeit Ihre spezifischen Behandlungs- und Pflegewünsche regeln.

Damit Ihre Patientenverfügung rechtlich wirksam ist, müssen Sie in Ihrer Verfügung konkreten, noch nicht unmittelbar bevorstehenden ärztlichen Maßnahmen zustimmen oder diese ablehnen. Sie sollten so genau wie möglich festlegen, in welchem Gesundheitszustand (z.B. Demenz, Hirnschädigung, Koma, individuelle Krankheiten, Endstadium einer unheilbaren Krankheit, unmittelbarer Sterbeprozess) welche Behandlungen (z.B. künstliche Beatmung, Wiederbelebungsmaßnahmen, Flüssigkeitszufuhr, Dialyse) durchgeführt oder unterlassen werden sollen (Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 06.07.2016 – XII ZB 61/16 sowie 08.02.2017 – XII ZB 604/15).

Nachfolgende Beispielfragen sollen als Anregung dienen und können bei den zu treffenden Entscheidungen für Sie beim Verfassen Ihrer Patientenverfügung vielleicht hilfreich sein:

Was bedeutet für Sie ein lebenswertes Leben? Gibt es Umstände, unter denen Sie sich das Leben nicht mehr vorstellen können? Wie wichtig ist Ihnen Ihre persönliche Unabhängigkeit? Soll – immer – alles medizinisch Mögliche getan werden? Sollen lebenserhaltende Maßnahmen durchgeführt werden, auch wenn Sie einen dauerhaften Schaden davontragen würden? In welcher Situation soll ein Herzschrittmacher deaktiviert werden? Erlauben Sie Bluttransfusionen oder die Gabe von Blutbestandteilen?

Sind Ihre Anordnungen zu ungenau formuliert oder treten Situationen ein, die Ihre Patientenverfügung nicht abdeckt, liegt die Entscheidung über eine Behandlung bei den Ärzten und/oder Ihrem Vorsorgebevollmächtigten. Diese müssen dann Ihren mutmaßlichen Willen ermitteln (vgl. S. 17). Besteht zwischen Arzt und Bevollmächtigtem kein Einvernehmen, muss ein Betreuungsgericht entscheiden.

2.1.1 Sterbebegleitung oder Sterbehilfe

Wer eine Patientenverfügung verfasst, sollte sich auch mit dem Thema „Sterbehilfe“ auseinander setzen. Der Begriff, der oft ungenau verwendet wird, fasst alle Maßnahmen zusammen, die das Sterben erleichtern.

Dazu zählt sowohl die Hilfe **beim** Sterben (Sterbebegleitung, z.B. durch schmerzlindernde Behandlung und

menschliche Zuwendung) als auch die Hilfe **zum** Sterben (Töten oder Sterbenlassen eines schwer kranken oder sterbenden Menschen aufgrund seines eigenen, ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willens).

Rein rechtlich sind vier verschiedene Formen der Sterbehilfe voneinander abzugrenzen.

Die **aktive, direkte Sterbehilfe** ist verboten (§ 216 Strafgesetzbuch [StGB]). Gemeint ist die gezielte Tötung eines Menschen auf dessen ausdrücklichen Wunsch, um ihm einen baldigen, schmerzfreien Tod zu ermöglichen (Tötung auf Verlangen). Ein Verlangen nach aktiver Sterbehilfe in einer Patientenverfügung ist deshalb ohne Verbindlichkeit für den Bevollmächtigten/Betreuer, die Angehörige, Ärzte, Pflegende oder Therapeuten.

Die **passive Sterbehilfe** ist erlaubt, wenn eine entsprechende Willensäußerung des Todkranken oder eine gültige Patientenverfügung vorliegt. Lebenserhaltende Maßnahme wie künstliche Ernährung, Dialyse, Bluttransfusionen oder die Beatmung werden nicht mehr eingeleitet oder begonnene Behandlungen abgebrochen.

Ebenfalls erlaubt ist die **indirekte Sterbehilfe**. Bei einer schmerzlindernden Behandlung z.B. wird ein vorzeitiger, nichtbeabsichtigter Tod zugunsten der Schmerzfreiheit in Kauf genommen. Hier steht die Lebensqualität im Vordergrund und nicht ein möglichst langes Leben unter jeden Umständen.

Bei einem **assistierten Suizid** oder auch **Beihilfe zur Selbsttötung** wird einem Menschen eine Hilfestellung zum Freitod gegeben, z.B. durch Beschaffung und Bereitstellung eines tödlichen Medikaments. Im Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020 - 2 BvR 2347/15 -, Rn. 1-343) das bisherige Verbot aufgehoben und ein „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ anerkannt.

Theoretisch ist die Assistenz von Dritten wieder erlaubt. Ob es eine neue rechtliche Regelung dazu geben und wie diese aussehen wird, ist aber noch ungeklärt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts können Sie in Ihrer Patientenverfügung also grundsätzlich auch den Wunsch nach einem assistierten Suizid äußern. Sie sollten diesbezügliche Wünsche auch in Ihren Wertvorstellungen (siehe S. 17) dokumentieren und Ihre Beweggründe ausführlich erklären. Das erleichtert es Ihren Bevollmächtigten/Betreuern, Angehörigen und Ärzten, sich in Sie hineinzuversetzen.

2.1.2 Spende meiner Organe



Sowohl der Organspendeausweis als auch die Patientenverfügung sind gleichwertige, verbindliche Dokumente, die im Ernstfall berücksichtigt werden müssen. Haben Sie sich zu einer Organspende bereit erklärt, sollten Sie unbedingt darauf achten, dass die Angaben Ihres Organspende-Ausweises nicht den Regelungen Ihrer Patientenverfügung widersprechen!

Beispiel

Jonas hat einen Organspendeausweis. In seiner Patientenverfügung hat er lebenserhaltende Maßnahmen ausgeschlossen.

Die Entnahme von Organen kann allerdings grundsätzlich nur bei intaktem Kreislauf erfolgen. Das bedeutet, dass intensivmedizinische Maßnahmen wie künstliche Beatmung und die Aufrechterhaltung des Herz-Kreislaufsystems erforderlich sind.

Würde bei Jonas z.B. nach einem Unfall der Hirntod festgestellt, kann der Arzt aufgrund der widersprüchlichen Regelungen nicht erkennen, welche Wünsche vorrangig gelten sollen.

Jonas sollte daher in seiner Patientenverfügung unbedingt festlegen, welches der beiden Dokumente im Zweifelsfall gelten soll.

Sie können in Ihrem Organspendeausweis der Entnahme aller oder nur bestimmter Organe und/oder Gewebe zustimmen sowie bestimmte Organe/Gewebe ausschließen. Eine Entnahme darf jedoch erst nach der ärztlichen Feststellung Ihres Todes erfolgen.

Möchten Sie Ihre Organe spenden, Ihre in der Patientenverfügung erklärten Einschränkungen oder Ablehnungen von lebenserhaltenden Maßnahmen aber nicht komplett aufgeben, können Sie Ihre Organspendebereitschaft einschränken.

Sie können die Dauer der notwendigen lebenserhaltenden Maßnahmen zeitlich begrenzen, z.B. auf 24 Stunden oder auch auf bestimmte Situationen beschränken, wie den bereits [eingetretenen Hirntod](#).

Sind Sie auch zu einer Organspende bereit, wenn der [Hirntod erst](#) in einigen Tagen erwartet wird, sollten Sie der Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen ganz ausdrücklich zustimmen, da hierdurch der Sterbeprozess verlängert wird.

2.2 Muss meine Patientenverfügung eine bestimmte Form haben?

Nein, Ihre Patientenverfügung muss allerdings schriftlich abgefasst und eigenhändig unterschreiben sein (§ 1901a Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 126 Abs. 1 BGB). Für die Wirksamkeit Ihrer Verfügung ist es unerheblich, ob Sie den Text handschriftlich oder am Computer verfassen. Sie können Ihre Patientenverfügung komplett frei formulieren, Vordrucke zum Ankreuzen verwenden oder den vorgedruckten Text als

Hilfestellung und Anregung nehmen, um Ihre ganz individuelle Patientenverfügung zu verfassen.

Eine Datumsangabe ist ebenfalls keine Voraussetzung für die Wirksamkeit, jedoch sehr empfehlenswert. Fehlt diese Angabe, kann kaum festgestellt werden, ob Ihre Verfügung noch auf Ihre aktuelle Lebens- und Behandlungssituation passt.

Beispiel

Frau Schmied hat mehrere, sich widersprechende Patientenverfügungen ohne Angabe von Ort und Zeit verfasst. In einer Version hatte sie wiederbelebende Maßnahmen ausgeschlossen, in einer anderen hingegen gewünscht. Ohne eine Datums-

angabe kann ihr Vorsorgebevollmächtigter in einer Notfallsituation nur mutmaßen, welche Verfügung gelten soll und wie Frau Schmied wohl behandelt werden möchte.

Im Anhang dieser Broschüre finden Sie ein Formular als Vorlage zur Erstellung Ihrer Patientenverfügung. Sollte bei den vorgegebenen Textbausteinen z.B. nur ein Satz für Sie nicht zutreffen sein, können Sie diesen streichen.

Damit ersichtlich ist, dass Sie den Textbaustein angepasst haben, sollten Sie dies mit „gestrichen“, Ihrer Unterschrift und einem Datum deutlich machen.

Beispiel

☐ Wenn ich durch eine Schädigung meines Gehirns nicht mehr in der Lage bin, mit anderen Menschen zu kommunizieren bzw. adäquate Entscheidungen zu treffen und dieser Zustand durch Einschätzung mindestens zweier ärztlicher Experten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht umkehrbar ist, auch wenn der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht. ~~Dies soll auch gelten, wenn die Unumkehrbarkeit der Prozesse noch nicht exakt definiert ist und ich mich in einem Koma oder in einem wachkoma-ähnlichen Zustand befinde, selbst wenn das Unwahrscheinlichste geschähe und ich nur eine minimale Chance hätte, nach Monaten oder Jahren wieder mehr oder weniger aus diesem Zustand erwachen zu können.~~ Dies gilt für direkte Gehirnschädigung ...

gestrichen, 17.03.2021, S. Schneider

2.3 Worauf sollte ich bei der Erstellung meiner Patientenverfügung achten?

2.3.1 Eindeutigkeit

Beim Verfassen Ihrer Patientenverfügung ist es wichtig, dass Sie Ihre Anordnungen so eindeutig wie möglich verfassen und die Situationen, in denen Ihre Verfügung gelten soll, möglichst konkret beschreiben und festlegen.

Beispiel

Frau Schmitz, eine sehr sportliche und fitte Dame von 67 Jahren, hat in ihrer Patientenverfügung Wiederbelebensmaßnahmen ausgeschlossen.

Aufgrund einer Erdnussallergie reagiert sie nach dem Verzehr von Kuchen mit einem schweren allergischen Schock, der zu einem Herzstillstand führt. Der alarmierte Notarzt beginnt sofort mit einer Herzdruckmassage und spritzt ihr ein Antihistaminikum. Frau Schmitz wird in eine Klinik eingeliefert, erholt sich ohne bleibende Schäden und kann sehr schnell wieder entlassen werden.

Beim Verfassen Ihrer Patientenverfügung wird Frau Schmitz wahrscheinlich keinen Notfall vor Augen gehabt haben. Sie dachte wohl eher an eine Situation in einem Krankenhaus oder Pflegeheim und möchte ein durch lebensverlängernde Maßnahmen bedingtes, langes Siechtum ohne Aussicht auf Besserung verhindern.

Hinweis:

In medizinischen Notfällen, die ein sofortiges Handeln erforderlich machen, werden die Ärzte alles versuchen, um Ihr Leben zu retten und sofort die entsprechenden Maßnahmen einleiten.

Besteht keine Lebensgefahr mehr, wird im weiteren Verlauf der Behandlung – soweit vorhanden – ein Vorsorgebevollmächtigter bzw. eine Patientenverfügung zur Abstimmung der weiteren Therapie heran gezogen. Je nach Ihren Verfügungen sind die Maßnahmen dann fortzuführen oder abbrechen.

Befinden Sie sich in einer Notfallsituation zu Hause und möchten Sie eine Behandlung durch einen Notarzt verhindern, müssen Sie Ihren Vorsorgebevollmächtigten bzw. Betreuer – in Ihrer Patientenverfügung – anweisen, keinen Rettungsdienst zu rufen.

Problematisch sind auch zu allgemein gehaltene Formulierungen, die Ihren Willen nicht eindeutig erkennen lassen und interpretationsbedürftig sind. Die Verbindlichkeit Ihrer Patientenverfügung kann dadurch zumindest in Teilen eingeschränkt oder außer Kraft gesetzt werden.



Beispiel

Herr Schneider hat in seiner Patientenverfügung festgelegt, dass er nicht von Apparaten am Leben gehalten werden möchte. Er wolle in Würde sterben, wenn er schwer krank sei und keine Aussicht auf ein lebenswertes Leben mehr bestehe.

Nachdem Herr Schneider ins Koma gefallen ist, steht seine Vorsorgebevollmächtigte vor der kaum lösbaren Situation, entscheiden zu müssen, ob die Voraussetzung „schwer krank“ erfüllt ist. Da konkrete Handlungsanweisungen für eine konkrete Behandlungssituation fehlen, kann sie nur anhand eigener subjektiver Vorstellungen interpretieren, was Herr Schneider wohl unter einem lebenswerten Leben verstehe und wie „ein Sterben in Würde“ ermöglicht werden kann. Sie muss entscheiden, welche Maßnahmen ergriffen oder unterlassen werden sollen und welche Medikamente wann verabreicht werden dürfen.

Auch Herr Schneiders allgemein formulierter Wunsch, nicht von Apparaten am Leben gehalten zu werden, kann unter Umständen problematisch sein. Er enthält keinen Bezug auf einen eindeutigen Anwendungsfall. Selbst bei einem kleinen, banalen operativen Eingriff, der ein langes beschwerdefreies Leben ermöglichen würde, wäre jegliche maschinelle Beatmung ausgeschlossen.

Ihre Verfügungen sollten daher so exakt wie möglich formuliert werden, wann welche Maßnahmen durchgeführt werden dürfen.

Beispiel

Egal aus welchem Grund lehne ich jegliche Transplantation von Organen und/oder Geweben ab.

Sollte es nach einem Unfall zu einem Herz-Kreislaufversagen/Herzstillstand kommen und mehr als 5 Minuten vergehen, bevor mit Reanimationsmaßnahmen begonnen werden kann, lehne ich diese ab.

Ihr Text sollte auch keine inhaltlichen Widersprüche enthalten!

Beispiel

Frau Müller hat in ihrer Patientenverfügung lebensverlängernde Maßnahmen ausgeschlossen, sich aber zu einer Spende ihrer Organe bereit erklärt.

Eine Organentnahme ist allerdings ohne lebensverlängernde Maßnahmen nicht möglich, da der Spender bis zur Entnahme künstlich am Leben gehalten werden muss (vergleiche S. 9, Spende meiner Organe).

Viele Menschen möchten, wenn möglich, lieber zu Hause als in einem Krankenhaus sterben. Auch dieser verständliche Wunsch schließt allerdings intensivmedizinische Maßnahmen aus, die für eine Organspende notwendig sind.

Jede der obigen Anordnung ist für sich genommen bindend, kann aber nicht durchgeführt werden, ohne gleichzeitig gegen die andere zu verstoßen.

Beziehen sich die Widersprüche in Ihrer Patientenverfügung wie im letzten Beispiel nur auf einzelne Anordnungen, bleibt Ihre Verfügung in ihrer Gesamtheit trotzdem verbindlich. Vorausgesetzt, Ihre anderen Festlegungen sind ausreichend klar und eindeutig formuliert.

2.3.2 Originale

Im Bedarfsfall, z.B. einer Notfallsituation im Krankenhaus, muss Ihr Bevollmächtigter (oder alternativ Ihr Betreuer) vor Ort eine Patientenverfügung im Original vorlegen.

Das Original sollten Sie unbedingt wieder zurück zum eigentlichen Ort der Aufbewahrung bringen oder bringen lassen. Im Vorfeld einer Behandlung oder bei stationärer Aufnahme in z.B. einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung, sollten Sie immer angeben, dass Sie eine Patientenverfügung verfasst haben bzw. diese auch unaufgefordert mitbringen. Mittlerweile wird das Vorhandensein von Vorsorgedokumenten (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung) in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen auch erfragt.

2.3.3 Beratung

Eine Beratung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, jedoch empfehlenswert. Eine Beratung z.B. durch einen Sozialverband macht deutlich, dass Sie sich intensiv mit dieser komplexen Thematik auseinandergesetzt haben und sich der Tragweite Ihrer Anordnungen bewusst sind.

Das Beratungsangebot ist bundesweit nicht einheitlich geregelt. Es gibt sowohl örtliche Vereine und Einrichtungen als auch bundesweit tätige Organisationen mit entsprechenden Angeboten.

Um als Laie fundierte Entscheidungen zu den medizinischen Fragen der Patientenverfügung treffen und die damit verbundenen Konsequenzen richtig einschätzen zu können, kann eine ärztliche Beratung durch den Haus- oder Facharzt sinnvoll sein. Ihre Ärzte können mögliche Krankheitsverläufe, Therapien und pflegerische Maßnahmen erklären.

Sie können sowohl die Beratungen als auch den Verzicht darauf in Ihrer Patientenverfügung dokumentieren, müssen dies allerdings nicht.



2.4 Muss meine Patientenverfügung notariell beurkundet oder beglaubigt werden?



Eine Patientenverfügung muss grundsätzlich nicht durch einen Notar beurkundet oder beglaubigt werden. Sie ist wirksam, wenn sie von Ihnen eigenhändig,

möglichst unter Angabe von Ort und Datum, unterzeichnet wird. Sollten Sie jedoch in einer Situation sein, in der Sie z.B. körperlich nicht mehr ausreichend in der Lage sind, ein Dokument eigenhändig zu unterschreiben, muss die für die Schriftform erforderliche Namensunterschrift durch ein vom Notar beglaubigtes Handzeichen erfolgen (§ 126 BGB).

Wenn Zweifel hinsichtlich Ihrer Einwilligungsfähigkeit bestehen oder wenn Sie befürchten, dass Ihr Wille von Familienangehörigen nicht anerkannt wird, kann es ratsam sein, die Patientenverfügung durch einen Notar **beurkunden** zu lassen. Solch eine notarielle Beurkundung kann als ein Ausdruck der Ernsthaftigkeit ausgelegt werden. Ergänzend empfiehlt es sich, eine ärztliche Stellungnahme zur Einwilligungsfähigkeit einzuholen.

Sie haben auch die Möglichkeit Ihre Unterschrift **beglaubigen** zu lassen. Der Empfänger der Patientenverfügung kann sicher sein, dass die Verfügung von Ihnen stammt.

3.1 Wie stelle ich sicher, dass meine Patientenverfügung auch gefunden wird?

3.1.1 Registrierung

Ihre Patientenverfügung kann nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie im Ernstfall auch gefunden wird. Um das Auffinden sicher zu stellen, können Sie Ihre Patientenverfügung z.B. beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (siehe S. 19) gegen eine einmalige aufwandsbezogene Gebühr registrieren lassen. Dort werden allerdings keine Original-Dokumente und inhaltliche Angaben aufbewahrt. Registriert werden lediglich der Umfang Ihrer Vorsorgeurkunde (wieviele und welche Dokumente Sie verfasst haben), Ihre persönlichen Daten sowie die Daten der von Ihnen benannten Vertrauensperson(en).

Bitte beachten Sie, dass eine Registrierung Ihrer Patientenverfügung nur in Kombination mit einer Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung sinnvoll ist (siehe auch „[Meine Vorsorgevollmacht](#)“ und „[Meine Betreuungsverfügung](#)“)

Sollte eine Situation eintreten, in der ein Amtsgericht für Sie eine Betreuung für nötig hält, kann ein Betreuungsgericht im Bedarfsfall über einen geschützten Zugang auf diese Datenbank und Ihre hinterlegten Daten zugreifen. Dadurch werden unnötige Betreuungsverfahren vermieden und Ihr Recht auf Selbstbestimmung gefördert.

Auskunft aus dem Vorsorgeregister erhält allerdings ausschließlich ein Betreuungsgericht (und das Landgericht als Beschwerdegericht).

Mit einer Registrierung erhalten Sie eine sogenannte ZVR-CARD (Notfallkarte), mit der auf Ihre Vorsorgeurkunde(n) und Ihre Vertrauensperson(en) hingewiesen wird.

3.1.2 Aufbewahrung/Hinterlegung

Für die Aufbewahrung Ihrer Patientenverfügung in Ihrem häuslichen Umfeld sollten Sie einen Ort wählen, der einfach zu finden und gut zugänglich ist. Das könnte z.B. ein Dokumentenordner sein, der wiederum in einem unverschlossenen Schrank oder einer unverschlossenen Schublade verstaut ist. Ihr rechtlicher Vertreter (Bevollmächtigter/Betreuer) oder auch enge Vertrauenspersonen sollten diesen Aufbewahrungsort kennen, um Ihre Patientenverfügung im Bedarfsfall schnell finden zu können.

Verschiedene Organisationen bieten alternativ einen kostenpflichtigen Service zur Aufbewahrung/Hinterlegung und zur regelmäßigen Aktualisierung von Patientenverfügungen an. Diese Organisationen können als Ansprechpartner angegeben werden und veranlassen bei Bedarf die Weiterleitung der Patientenverfügung an ein Krankenhaus oder eine Pflegeeinrichtung.

3.1.3 Notfallausweis

Sollten Ihre Vorsorgedokumente weder beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer noch bei einer anderen Organisation registriert sein, empfiehlt es sich, einen Notfallausweis auszufüllen. In diesem können Sie relevante Informationen wie z.B. Name, Adresse, Angaben zum rechtlichen Vertreter (Bevollmächtigter/Betreuer) oder zur Vertrauensper-

son vermerken. Im Geldbeutel mitgeführt können diese Informationen rasch gefunden und die entsprechenden Ansprechpartner zügig ausfindig gemacht werden (Notfallausweis zum Ausschneiden, siehe „[Mein Notfallausweis](#)“ auf der Umschlagsseite der Broschüre).



MEINE PERSÖNLICHEN DATEN:

Name: _____

Anschrift: _____

Ich bin im Besitz einer: ☐ Patientenverfügung

☐ Vorsorgevollmacht ☐ Betreuungsverfügung

Ich besitze einen Organspendeausweis: ☐ ja ☐ nein

Bitte setzen Sie sich umgehend mit meinem **Vorsorgebevollmächtigten** bzw. **Betreuer (1)** oder ersatzweise einer **Person meines Vertrauens (2)** in Verbindung:

1. Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

2. Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

3.2 Ab wann und wie lange gilt meine Patientenverfügung?

Ihre Patientenverfügung gilt ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Ihre Unterschrift und ein Datum unter das Dokument setzen. Die Gültigkeit Ihrer Patientenverfügung unterliegt keiner zeitlichen Einschränkung.



3.3 Muss ich meine Patientenverfügung regelmäßig aktualisieren?

In der Literatur wird häufig darauf hingewiesen, die Patientenverfügung z.B. alle zwei Jahre zu überprüfen. Wenn die getroffenen Entscheidungen immer noch zutreffend sind, sollte dies mit einem aktuellen Datum und Unterschrift bestätigt werden. Eine regelmäßige Aktualisierung ist allerdings keine Voraussetzung für die Wirksamkeit Ihrer Patientenverfügung.

Aus juristischer Sicht reicht es aus, wenn Sie in Ihrer Verfügung darauf hinweisen, dass Sie auch ohne regelmäßige Aktualisierung an Ihren Anordnungen festhalten und dass Ihnen kein anderer Wille unterstellt

werden darf. Diese Anordnung sollten Sie in Ihrer Verfügung festschreiben.

Dennoch kann eine Überprüfung Ihrer Patientenverfügung in gewissen Abständen sinnvoll sein. Einschneidende Lebensereignisse wie eine Scheidung, eine neu aufgetretene Erkrankung oder das Versterben des Lebenspartners können die Sicht auf das Leben verändern. Auch die Entwicklung neuer medizinischer Therapien kann Anlass für eine Änderung sein. Hat sich Ihr Wille geändert, sollte Sie Ihre Patientenverfügung umgehend aktualisieren.

3.4 Kann ich meine Patientenverfügung ändern oder widerrufen?

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos – schriftlich oder mündlich – widerrufen (§ 1901a Abs. 1 Satz 3 BGB) oder anpassen bzw. neu verfassen.

Bei (zahlreichen) Veränderungen im Text ist es ratsam, die Patientenverfügung neu zu verfassen. So können Fehlinterpretationen und Missverständnisse vermieden werden. Die alte Version Ihrer Verfügung sollten Sie vernichten, Ihren Vorsorgeberechtigten darüber informieren und ihm eine aktuelle Verfügung aushändigen.

Bei Änderungen sollten Sie die alte, jetzt ungültige Anordnung mit „gestrichen“, Datum und Unterschrift kennzeichnen. Die neue Anordnung sollten Sie mit Datum und Ihrer Unterschrift bestätigen.

Beispiel

Wiederbelebung

Wenn eine der oben beschriebenen Situationen eingetreten ist und ein Herzstillstand bei mir eintritt:

☐ möchte ich nicht wiederbelebt werden.

gestrichen, 17.03.2021, S. Schneider

☒ möchte ich, dass Versuche der Wiederbelebung bei mir durchgeführt werden.

17.03.2021, S. Schneider

Haben Sie Ihre Vorsorgedokumente beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen, sollten Sie dort unbedingt mitteilen, dass es Änderungen oder Widerrufe gibt. Nur so bleibt die Registrierung auf dem aktuellsten Stand und kann ihre volle Wirksamkeit entfalten kann.

Zum Zeitpunkt des Widerrufs müssen Sie, wie auch beim Verfassen der Patientenverfügung, einwilligungsfähig sein.

Wenn Sie bei eingetretener Einwilligungsunfähigkeit mündlich oder durch Gesten eine Haltung zum Ausdruck bringen, dass Sie Ihrem, in der Patientenverfügung geäußerten Willen widersprechen, muss besonders sorgfältig geprüft werden, ob es sich um einen schlüssigen Widerspruch handelt und die in der Patientenverfügung getroffene Festlegung für die konkrete Lebenssituation gelten soll oder nicht (vgl. hierzu nachfolgend 4.1.1.).

4 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

4.1 Müssen meine Verfügungen in jedem Fall umgesetzt werden?

4.1.1 Verbindlichkeit

Die Anordnungen, die Sie in Ihrer Patientenverfügung treffen, sind rechtlich bindend (§ 1901a Abs. 1 Satz 2 BGB). Durch die Festlegung Ihres Willens geben Sie Ihrem rechtlichen Vertreter (Bevollmächtigter/Betreuer), Ärzten, Pflegenden, Therapeuten und anderen eine konkrete Anleitung zur Umsetzung Ihres Willens.

Ihr rechtlicher Vertreter und Ihr behandelnder Arzt haben die Aufgabe, Inhalt und Aktualität Ihrer Patientenverfügung zu prüfen und auf die bestehende Situation folgerichtig anzuwenden. Eindeutige Festlegungen, z.B. auch zur Unterlassung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen, müssen

berücksichtigt werden. Handeln die Verantwortlichen anders als es ausdrücklich in der Patientenverfügung verfügt ist, ist dies ein Eingriff in Ihre körperliche Integrität und eine (strafbare) Körperverletzung. Entsprechende rechtliche Schritte können eingeleitet werden.

Vor Einleitung solcher Schritte ist eine Beratung durch die Schiedsstelle der Deutschen Stiftung Patientenschutz (siehe S. 19) ratsam. Diese prüft im Streitfall innerhalb von zwei Werktagen Ihre Patientenverfügung gebührenfrei und vermittelt. Darüber hinaus kann ein Gutachten erstellt oder vor Ort beraten werden.

4.1.2 Mutmaßlicher Wille und persönliche Wertvorstellungen

Ihr mutmaßlicher Wille kommt dann zu Tragen, wenn Sie dauerhaft Ihren Willen nicht mehr äußern können und

- keine Patientenverfügung vorliegt
- oder
- die Festlegungen in der Patientenverfügung keinen oder unzureichenden Bezug zu Ihrer aktuellen Lebens- oder Behandlungssituation aufweisen
- oder
- Ihr Wille nicht eindeutig aus Ihrer Patientenverfügung herauszulesen ist, z.B. aufgrund fehlender, unklarer oder sich widersprechender Formulierungen.

Der Ermittlung des mutmaßlichen Willens dienen konkrete Anhaltspunkte. Hierzu zählen mündliche Überlieferungen aus Gesprächen innerhalb der Familie oder des Freundeskreises, Briefe, Tagebucheintragungen oder Aufzeichnungen zu ethischen, religiösen oder anderer Überzeugungen.

Der Inhalt Ihrer Patientenverfügung muss im Ernstfall z.B. von Ihren Ärzten schnell erfasst werden können und sollte daher nicht zu umfangreich sein. Allerdings sollten diese auch nicht erraten müssen, was Sie sich wünschen.

In Situationen, die in Ihrer Patientenverfügung eventuell nicht konkret (genug) geregelt sind, kann eine Beschreibung Ihrer persönlichen Lebenseinstellungen hilfreich sein. Daraus lässt sich als mutmaßlicher Wille ableiten, wie aus Ihrer Sicht in Behandlungsfragen entschieden werden sollte.

Als Ergänzung zur Patientenverfügung finden Sie im Anhang dieser Broschüre ein Formular („[Meine Wertvorstellungen](#)“), in dem Sie Ihre Vorstellungen und Wünsche z.B. für bestimmte Krankheitssituationen oder zum Sterben ausführen können. Sie können z.B. darlegen, ob und in welchen Situationen eine Verkürzung Ihres Leben für Sie akzeptabel wäre oder was Sie persönlich unter Lebensqualität verstehen und was für Sie unabdingbar ist. Erklären Sie auch, warum Ihnen was wichtig ist.

Hier können Sie auch zu den Beispielfragen von Seite 8 Stellung nehmen (siehe 2.1 Was kann ich mit meiner Patientenverfügung regeln).

Je konkreter Sie Ihre Einstellungen äußern, desto besser können Ihr Bevollmächtigter/Betreuer und die Ärzte die Hintergründe Ihre Entscheidungen nachvollziehen und verstehen, „wen sie hier vor sich haben“.

Die Beschreibung Ihrer persönlichen Wertvorstellungen ist rechtlich keine Voraussetzung für die Wirksamkeit Ihrer Patientenverfügung.

Eine Patientenverfügung ist dem mutmaßlichen Willen gegenüber vorrangig. Gibt es Uneinigkeit bei der

Auslegung des Patientenwillens zwischen Ihrem rechtlichen Vertreter (Bevollmächtigter/Betreuer) und Ihrem behandelnden Arzt, entscheidet als übergeordnete Instanz das Betreuungsgericht.

4.1.3 Zumutbarkeit

Ihre Patientenverfügung ist sowohl für Ihren Vorsorgebevollmächtigten/Betreuer als auch für die behandelnden Ärzte und Pflegekräfte eine „Handlungsanweisung“, an die sie sich zwingend halten müssen. Die Umsetzung Ihres Willens muss für diese allerdings auch zumutbar sein. Erkrankt z.B. Ihr Bevollmächtigter selbst schwer, ist ihm eine Weiterbetreuung nicht zumutbar. Damit aber immer ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden kann, ist die Ernennung eines Ersatz-

bevollmächtigten sinnvoll. Auch die Bitte um aktive Sterbehilfe ist Ihrem Bevollmächtigten nicht zumutbar und wäre zudem für ihn auch strafbar.

Ärzte dürfen Ihre Behandlung ablehnen, wenn Ihre Wünsche der ärztlichen Kunst oder einer medizinischen Indikation widersprechen. Gleiches gilt, wenn Ihre Vorstellungen nicht durch den Leistungskatalog Ihrer Krankenkasse gedeckt sind.



5 WEITERE INFORMATIONEN

5.1 Beratung

Beratungen zur Patientenverfügung werden von unterschiedlichen Institutionen angeboten. Welche Angebote es in Ihrer Nähe gibt, können Sie z.B. bei den örtlichen Wohlfahrts- oder Sozialverbänden erfragen. Eine notarielle Beratung für die Patientenverfügung ist nicht erforderlich. Die medizinischen Aspekte, die in Ihrer Patientenverfügung angesprochen werden, sollten Sie mit Ihrem Haus- oder Facharzt besprechen.

5.2 Informationsmöglichkeiten zur Organspende

Sie haben vielleicht auch schon darüber nachgedacht, ob eine Organspende für Sie in Frage kommt. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bietet auf Ihrer Internetseite Informationsmaterial, u.a. zur Organspende, an.

www.organspende-info.de

Deutsche Stiftung Organtransplantation
www.dso.de

5.3 Bundesnotarkammer

Die Bundesnotarkammer bietet eine kostenlose Service-Hotline an. **Telefon 0800 / 35 50 500** (montags bis donnerstags 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr)

5.4 Deutsche Stiftung Patientenschutz

Die Deutsche Stiftung Patientenschutz unterhält unter anderem eine Schiedsstelle, die bei Konflikten um Patientenverfügungen berät und zwischen Beteiligten (unabhängig ob Ärzte oder Angehörige) vermittelt.

www.stiftung-patientenschutz.de/service/patientenverfuegung_vollmacht

5.5 Stiftung Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe

Im Rahmen der **Vorsorge-Reihe** werden vier Broschüren angeboten:

- Meine Patientenverfügung
- Meine Vorsorgevollmacht
- Meine Betreuungsverfügung
- Mein Testament

www.stiftung-dlh.de/broschueren

6 QUELLEN

• **Betreuungsrecht**

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 3/2018
www.bmjbv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht_node.html

• **Bundesnotarkammer**

Zentrales Vorsorgeregister
www.vorsorgeregister.de

• **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und Bundesamt für Justiz
www.gesetze-im-internet.de/bgb/



WAS WÜNSCHEN SIE
SICH HINSICHTLICH
IHRER MEDIZINISCHEN
BEHANDLUNG?

Jetzt ausfüllen
und Vorsorge
treffen.

PATIENTENVERFÜGUNG

PERSÖNLICHE WERTVORSTELLUNGEN

MEINE PATIENTENVERFÜGUNG

Mit diesem Formular haben Sie die Möglichkeit eine individuelle Patientenverfügung zu erstellen. Sollten die vorformulierten Texte auf Sie zutreffen, können Sie diese verwenden und ankreuzen oder Unzutreffendes streichen. Andernfalls können Sie die Freifelder für persönliche Ergänzungen nutzen und eigene Anordnungen formulieren. Beim Verfassen eigener Texte können Sie sich natürlich an den vorformulierten Texten orientieren und diese in Ihrem Sinne abändern. Bitte entscheiden Sie sich immer nur für eine Variante und kreuzen Entsprechendes an.

Sind Mehrfachantworten möglich, ist dies angegeben.

1 Vorbemerkung mit Bezug zu meinen persönlichen Wertvorstellungen:

2 Informationen über mich:

Für den Fall, dass ich ...

Vorname, Name

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift

... mich nicht mehr in der Lage befinde, meinen Willen bilden oder mich äußern zu können, möchte ich, dass meine nachfolgend aufgeführten Anordnungen umgesetzt werden.





3 Meine Patientenverfügung gilt für folgende Situationen:

(Mehrfachnennungen möglich, Unzutreffendes bitte streichen!)

- ☐ Wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach in einem unmittelbaren Sterbeprozess befinde, der nicht mehr umkehrbar ist.
- ☐ Wenn ich mich unmittelbar im Endstadium einer Krankheit befinde, die unheilbar ist und tödlich verläuft, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht abzusehen ist.
- ☐ Wenn ich durch eine Schädigung meines Gehirns nicht mehr in der Lage bin, mit anderen Menschen zu kommunizieren bzw. angemessene Entscheidungen zu treffen und dieser Zustand durch Einschätzung zweier, voneinander unabhängiger Ärzte bestätigt und aller Wahrscheinlichkeit nach nicht umkehrbar ist, auch wenn der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht.

Dies gilt

- sowohl für direkte Gehirnschädigung z.B. durch einen Unfall, Schlaganfall, Entzündungen, Tumore als auch indirekte Gehirnschädigung als Folge z.B. einer Wiederbelebung, eines Lungenversagens oder eines Schocks. Mir ist bewusst, dass mein Körper in einer solchen Situation auf Reize reagieren und dass ich Empfindungen spüren kann. Mir ist bewusst, dass ein Aufwachen aus diesem Zustand möglich, aber extrem unwahrscheinlich ist.
 - wenn ich mich in einem Koma oder einem komaähnliche Zustand befinde, selbst wenn ich nur eine minimale Chance hätte, nach Monaten oder Jahren wieder aus diesem Zustand erwachen zu.
 - wenn ich infolge einer Schädigung des Gehirns durch einen weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozess (z.B. bei einer Demenzerkrankung) trotz umfangreicher Unterstützung keine Nahrung und keine Flüssigkeit auf natürliche Weise mehr zu mir nehmen kann.
 - wenn ich wegen eines Schädelhirntraumas gelähmt bin und keine Aussicht besteht, dass ich meine Bewegungs- und Sprechfähigkeit wiedererlange.
- ☐ Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnten Erkrankungen mit entsprechenden Symptomen sollen in derselben Weise beurteilt werden.
- ☐ Wenn im Verlaufe meiner Grunderkrankung(en) _____ folgende Situation eingetreten sind:

(Es sollten nur Situationen beschrieben werden, die mit einer Einwilligungsunfähigkeit einhergehen können.)

- ☐ Wenn zusätzlich zu meiner Grunderkrankungen bei weiteren Erkrankungen folgende Situation auftreten sollten:

4 Ich wünsche bis zu meinem Ableben eine menschenwürdige Unterbringung, persönliche Zuwendung und eine angemessene Körperpflege.

5 Wünsche, Regelungen und Maßnahmen, sofern eine der unter Punkt 3 beschriebenen Situationen eintritt:

Lebensverlängernde Maßnahmen

- ☐ Ich erwarte, dass alle meiner Lebensverlängerung dienenden Maßnahmen unterbleiben bzw. dass bereits eingeleitete lebensverlängernde Maßnahmen abgebrochen werden.

ODER

- ☐ Ich erwarte, dass alle nur möglichen (intensiv-)medizinischen Maßnahmen zur Erhaltung und Verlängerung meines Lebens ausgeschöpft werden.

ODER





Gabe von Antibiotika:

☐ Ich wünsche keine Antibiotikagabe.

ODER

☐ Ich wünsche Antibiotika nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

ODER

☐ Ich wünsche Antibiotika zur Behandlung von Begleitinfektionen zu erhalten.

ODER

☐

Wiederbelebung

(Mehrfachnennungen möglich)

☐ Ich möchte, auch bei einem HerzKreislaufstillstand, nicht wiederbelebt werden.

☐ Ich möchte nicht, dass in Notfällen ein Notarzt verständigt wird bzw. im Fall einer Hinzuziehung unverzüglich über meine Ablehnung von Wiederbelebungsmaßnahmen informiert wird.

ODER

☐ Ich möchte, dass Versuche der Wiederbelebung bei mir durchgeführt werden.

ODER

☐

Künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr:

- ☐ Ich wünsche, dass alle Maßnahmen unabhängig von der Form (Infusionen, Magen- oder PEG-Sonde), die der künstlichen Zuführung von Nahrung oder Flüssigkeiten dienen, unterbleiben. Falls solche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden, sind sie zu beenden. Ich wünsche eine fachgerechte Mundpflege und das Anfeuchten der Atemluft.

ODER

- ☐ Ich wünsche, dass eine künstliche Ernährung und/oder eine künstliche Flüssigkeitszufuhr nur bei palliativ-medizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung erfolgen.

ODER

- ☐ Ich wünsche, dass ich eine situationsgerechte Zuführung von Flüssigkeit und Nahrung auch über Sonden und Infusionen erhalte. Dies soll zu keinem Zeitpunkt abgebrochen oder unterbrochen werden.

ODER

☐

Dialyse/Bauchfelldialyse:

- ☐ Ich wünsche, dass keine Dialyse/Bauchfelldialyse durchgeführt bzw. eine schon eingeleitete Dialyse/Bauchfelldialyse eingestellt wird.

ODER

- ☐ Ich wünsche eine Dialyse, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

☐



Blut / Blutbestandteile:

☐ Ich wünsche keine Gabe von Blut oder Blutbestandteilen.

ODER

☐ Ich wünsche die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen nur bei palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung.

ODER

☐ Ich wünsche die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen, falls dies mein Leben verlängern kann.

ODER

☐

Künstliche Beatmung:

☐ Ich wünsche, dass keine künstliche Form der Beatmung zur Anwendung kommt bzw. dass jegliche Form einer bereits bestehenden künstlichen Beatmung abgebrochen wird. Mit der Gabe von Medikamenten zur Linderung von Atemnot bin ich einverstanden, auch wenn dies mein Bewußtsein eintrüben und zu einer unbeabsichtigten Verkürzung meines Lebens führen könnte.

ODER

☐ Ich wünsche eine künstliche Beatmung zu meiner Lebenserhaltung bzw. Lebensverlängerung.

ODER

☐

Schmerz- und Symptomkontrolle:

- ☐ Ich wünsche, dass alle medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle ausgeschöpft werden. Ich wünsche eine fachgerechte Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls und lindernde ärztliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Schmerzen, Atembeschwerden, Luftnot, Angst, Unruhe, Übelkeit und anderen Krankheitserscheinungen. Dass diese Medikamente mein Bewusstsein dämpfen und meine Lebenszeit verkürzen können, ist mir bewußt und nehme ich in Kauf.

ODER

- ☐ Ich wünsche eine situationsgerechte Behandlung meiner Schmerzen. Ich möchte nicht, dass diese Behandlung Einfluss auf mein Bewusstsein hat und nehme auch keinen möglichen früheren Eintritt meines Todes in Kauf.

ODER

☐

Weitere Behandlungen:

- ☐ Ich wünsche, dass keine intensiven Behandlungen (z.B. Chemotherapien u.ä.) mehr bei mir durchgeführt werden. Mir ist bewusst, dass diese meiner Lebensverlängerung dienen können und ich lehne sie dennoch ab.

ODER

- ☐ Ich wünsche, dass alle situationsgerecht möglichen, auch intensiven Behandlungen (z.B. Dialyse) bei mir durchgeführt werden. Die Erhaltung und Verlängerung meines Lebens sind mir sehr wichtig.

ODER

☐





Nicht zugelassene Medikamente (Off Label use):

☐ Ich will nicht mit Medikamenten behandelt werden, die (noch) keine spezifische Zulassung für meine Erkrankung haben bzw. deren Wirksamkeit sich erst in der Erprobung befindet.

ODER

☐ Ich wünsche, dass ich mit allen zur Verfügung stehenden Medikamenten behandelt werde. Sollte es Medikamente geben, die bei mir angewendet werden könnten, sich jedoch noch in der Erprobung befinden und deren Aus- und Nebenwirkungen (noch) nicht vollumfänglich bekannt sind, möchte ich dennoch, dass diese bei mir zur Anwendung kommen.

ODER

☐

Palliative Maßnahmen:

☐ Ich verlange die Durchführung von palliativen Maßnahmen wie der entsprechenden Pflege und der Linderung von beeinträchtigenden Auswirkungen, die eintreten können wie z.B. Schmerzen, Übelkeit, Hunger- und Durstgefühl.

ODER

☐

Operationen:

- ☐ Ich wünsche, dass keine Operationen oder Amputationen, etwa zur Behandlung einer Krebserkrankung, bei mir durchgeführt werden. Mir ist bewusst, dass diese meiner Lebensverlängerung dienen können und ich lehne sie dennoch ab.

ODER

- ☐ Ich wünsche, dass alle situationsgerecht möglichen Operationen, die der Erhaltung und Verlängerung meines Lebens dienen, bei mir durchgeführt werden. Die Erhaltung und die Verlängerung meines Lebens sind mir sehr wichtig.

ODER

☐

Herzschrittmacher, implantierbarer Kardioverter (ICD):

- ☐ Ich wünsche, dass bei schnellen Herzrhythmusstörungen die Defibrillator-Funktion ausgeschaltet wird, um meinen Sterbeprozess nicht unnötig zu verlängern.

ODER

- ☐ Ich wünsche, dass mein behandelnder Arzt bei schnellen Herzrhythmusstörungen entscheidet, ob eine Ausschaltung der Defibrillator-Funktion für mich sinnvoll ist.

ODER

☐



Komplementäre Behandlung:

☐ Ich wünsche, dass ich ausschließlich schulmedizinisch behandelt werde.

ODER

☐ Ich wünsche, dass begleitend komplementäre Maßnahmen zur Anwendung kommen, sofern sie keine Einschränkungen oder Verzögerungen der schulmedizinischen Behandlung bewirken.

ODER

☐

Organspende:

(Mehrfachnennungen möglich)

☐ Ich habe einen Organspendeausweis ausgefüllt.

Es ist mir bewusst, dass Organe und/oder Gewebe nur nach Feststellung des Hirntods bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden können. Für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch in Frage kommt, gestatte ich ausnahmsweise

☐ die kurzfristige Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung meines **Hirntodes** nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

Diese Maßnahmen dürfen höchstens _____ Stunden bis _____ Tage umfassenden.

☐ Meine Zustimmung gilt ausdrücklich auch für die Situation, dass der Hirntod nach Einschätzung der Ärzte **erst** in wenigen Tagen **eintreten wird**. Mir ist bewusst, dass der Sterbeprozess dadurch verlängert wird.

☐ Ich gestatte die Entnahme folgender Organe und/oder Gewebe:

ODER

☐ Ich gestatte die Entnahme von Organen und/oder Geweben mit folgenden Ausnahmen:

ODER

☐ Ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben.

Ich wünsche, dass alle (medizinischen) Maßnahmen, zu denen ich mich in meiner Patientenverfügung geäußert habe, ausnahmslos so durchgeführt werden.

ODER

☐ Ich übertrage die Entscheidung über die Entnahme von Organen und/oder Geweben auf die nachfolgend benannte Person:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer (Festnetz):

Telefonnummer (Mobil):

E-Mail:





6 Meine Vorsorgeregelungen:

Folgende weitere Dokumente für meine Vorsorge liegen vor:

☐ Vorsorgevollmacht (medizinische Themen)

Vorname, Name meines Vorsorgebevollmächtigten

Kontaktdaten meines Vorsorgebevollmächtigten

☐ Betreuungsverfügung

Vorname, Name meines Betreuers

Kontaktdaten meines Betreuers

☐ Betreuungsverfügung

Vorname, Name meines Betreuers

Kontaktdaten meines Betreuers

☐ Weitere Vorsorgeregelungen

7 Information und Beratung:

a) ☐ Ich wurde bei der Erstellung meiner Patientenverfügung beraten durch:

Name der Organisation/des Vereins

Ort, Datum

Unterschrift des Beraters

b) ☐ Ich wurde ärztlicherseits umfangreich aufgeklärt durch:

Name des Haus- oder Facharztes

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes

ODER

☐ Ich verzichte ausdrücklich auf eine ärztliche Aufklärung.

8 Schlussbemerkungen:

Ich bin im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, urteils- und entscheidungsfähig. Mit meiner Patientenverfügung will ich meinem Selbstbestimmungsrecht Geltung verschaffen.

Ich habe die Verfügung ohne Druck von außen oder von dritten Personen verfasst und bin mir der Folgen der von mir getätigten Aussagen bewußt.

Mir ist bewußt, dass ich meine Patientenverfügung jederzeit mündlich oder schriftlich widerrufen, abändern oder neu verfassen kann.

Ich wünsche nicht, dass mir ein anderer Wille unterstellt wird. Meine Patientenverfügung gilt solange, bis ich sie widerrufe.

Ort, Datum, Unterschrift

Bestätigung meiner Änderung vom:

Ort, Datum, Unterschrift

Bestätigung meiner Änderung vom:

Ort, Datum, Unterschrift

Bestätigung meiner Änderung vom:

Ort, Datum, Unterschrift



MEINE PERSÖNLICHEN WERTVORSTELLUNGEN

In Situationen, die in der Patientenverfügung z.B. nicht explizit angesprochen werden oder unterschiedlich ausgelegt werden können, müssen Ihr Vorsorgebevollmächtigter und der behandelnde Arzt u.U. weitreichende Therapieentscheidungen treffen. In diesen Fällen kann eine Beschreibung Ihrer individuellen Einstellungen zum Leben und Sterben eine wichtige Interpretationshilfe sein. Wenn deutlich wird, welche Beweggründe zu den Festlegungen in Ihrer Verfügung geführt haben, können Ihre Wünsche besser nachvollzogen werden.

Nachfolgend sind einige beispielhafte Fragen aufgeführt, die Ihnen beim Verfassen Ihrer Wertvorstellungen als Anregung dienen können.

Mein Leben

- Wie ist mein Leben bisher verlaufen? Bin ich zufrieden? Gab es Enttäuschungen?
- Hätte ich Dinge anders gemacht?
- Was waren besondere Erfahrungen in meinem Leben? Was hat mich sehr geprägt?
- Was hat meinem Leben Sinn gegeben?

Mein zukünftiges Leben

- Gibt es Dinge, die ich noch machen oder regeln möchte? Wer soll mich dabei unterstützen?
- Möchte ich so lange wie möglich leben?
- Was ist für mich Lebensqualität?
- Was ist mir wichtiger: die Lebensqualität oder die Lebensdauer? Warum?
- Kann ich fremde Hilfe annehmen wenn es mir schlecht geht?
- Möchte ich mit dauerhaften Lähmungen weiterleben, auch wenn ein Weiterleben nur durch lebensverlängernde Maßnahme möglich wäre?
- Möchte ich weiterleben, wenn meine Sinnesorgane (z.B. Seh- und Hörvermögen) dauerhaft ausfallen?
- Möchte ich über jede Diagnose und Prognose umfassend aufgeklärt werden?
- Möchte ich so lange wie möglich leben, auch wenn ich für immer bewußtlos wäre?

Menschen in meinem Leben

- Welche Menschen sind wichtig in meinem Leben? Welche Rolle spielen meine Familie und Freunde?
- Welche Art von Beziehung habe ich zu den mir wichtigen Menschen?
- Welche Menschen möchte ich um mich haben, wenn es mir schlecht geht?
- Worauf lege ich großen Wert im Umgang mit anderen Menschen?
- Was sollen andere Menschen im Umgang mit mir berücksichtigen?
- Wer soll bei mir sein, wenn ich sterbe?

Religion und Spiritualität

- Ist mir Religion wichtig?
- Lege ich Wert auf geistlichen oder spirituellen Beistand?

Herausfordernde Situationen

- Welche Erfahrungen habe ich mit dem Sterben und dem Tod gemacht?
- Welche Erfahrungen habe ich mit schwerwiegenden Erkrankungen oder Behinderung gemacht?
Was möchte ich in diesen Situationen keinesfalls erleben?
- Wie bin ich mit eigenem Leid oder dem Leid anderer konfrontiert gewesen?
- Was hat mir in schweren Zeiten weitergeholfen?
- Wovor habe ich Angst, z.B. hinsichtlich meines Sterbens?

[illegible]





MEIN NOTFALLAUSWEIS ZUM AUSSCHNEIDEN

MEINE PERSÖNLICHEN DATEN:

Name: _____

Anschrift: _____

Ich bin im Besitz einer: ☐ Patientenverfügung
☐ Vorsorgevollmacht ☐ Betreuungsverfügung

Ich besitze einen Organspendeausweis: ☐ ja ☐ nein

Bitte setzen Sie sich umgehend mit meinem **Vorsorge-
bevollmächtigten** bzw. **Betreuer (1)** oder ersatzweise einer
Person meines Vertrauens (2) in Verbindung:

1. Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

2. Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____



Adenauerallee 87, 53113 Bonn

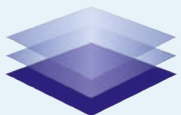
Telefon +49 (0) 228 24 98 28 0

Fax +49 (0) 228 24 98 28 28

info@stiftung-dlh.de

www.stiftung-dlh.de

Wir machen mit bei der



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



SPENDENKONTO

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE45 3702 0500 0000 1515 15
BIC BFSWDE33XXX
Stichwort Vorsorge

Vielen Dank für
Ihre Unterstützung!



Bitte füllen Sie diesen Notfallausweis aus, trennen Sie ihn heraus und tragen Sie ihn gut auffindbar immer bei sich, z.B. bei Ihren Ausweispapieren.